

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan „Chaletdorf Edersee“
der Nationalparkgemeinde Edertal,
Ortsteil Hemfurth-Edersee**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Chaletdorf Edersee“
der Nationalparkgemeinde Edertal,
Ortsteil Hemfurth-Edersee

Auftraggeber:
Edersee Immobilien GmbH
Am Ziegelgrund 31
34497 Korbach

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2440

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	5
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
6.0 Bestandserfassung - Datenrecherche.....	11
6.1 Ortsbegehung.....	11
6.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten.....	12
6.2.1 Natura 2000-Gebiete	12
6.2.2 Naturschutzgebiete	13
6.2.3 Landschaftsschutzgebiete.....	13
6.3 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	14
6.4 Artnachweise Hessen.....	14
6.5 Faunistische Erfassungen	14
7.0 Konfliktdanalyse	17
7.1 Vögel.....	18
7.2 Säugetiere.....	19
7.3 Käfer	19
8.0 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	20
8.1 V 1 – Vermeidungsmaßnahme Feldlerche.....	20
8.2 A _{CEF} 1 – Ausgleichsmaßnahme Feldlerche	20
8.2.1 Voraussetzungen für die Eignung der Ausgleichsmaßnahme	21
8.2.2 Erforderliche Flächengröße.....	21
8.2.3 Art der Ausgleichsmaßnahme	21
8.2.4 Konkrete Ausgleichsflächenbeschreibung.....	23
9.0 Ausnahmeprüfung	25
10.0 Zusammenfassung	26
Quellenverzeichnis	27

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Vorhabensfläche	1
ABB. 2	Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4
Abb. 3	Auszug aus der Planzeichnung.....	5
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich der Vorhabensfläche	7
Abb. 5	Waldbestand im Plangebiet.	8
Abb. 6	Wohnwagen mit Bienenstöcken.	8
Abb. 7	Blick vom Plangebiet nach Südosten.	8
Abb. 8	(Teil-)versiegelter Wirtschaftsweg im Plangebiet.....	8
Abb. 9	Getreideacker im südwestlichen Plangebiet.....	8
Abb. 10	Acker, durchsetzt mit Sauerampfer.	8
Abb. 11	FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet des Plangebietes	13
Abb. 12	Lage der Ausgleichsfläche	23
Abb. 13	Abgrenzung der Ausgleichsfläche.....	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Chaletdorf Edersee“.....	10
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	11
Tab. 3	Brutvogelkartierung 2022.	14
Tab. 4	Gesamtartenliste der festgestellten Vögel.	15
Tab. 5	Betroffenheit der nachgewiesenen Vogelarten.....	18
Tab. 6	Betroffenheit der potenziell Vorkommenden Fledermausarten.....	19
Tab. 7	Betroffenheit der potenziell vorkommenden Käferarten.....	19

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Durch die Edersee Immobilien GmbH ist im Ortsteil Hemfurth-Edersee die Entwicklung eines Chaletdorfes vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB notwendig.

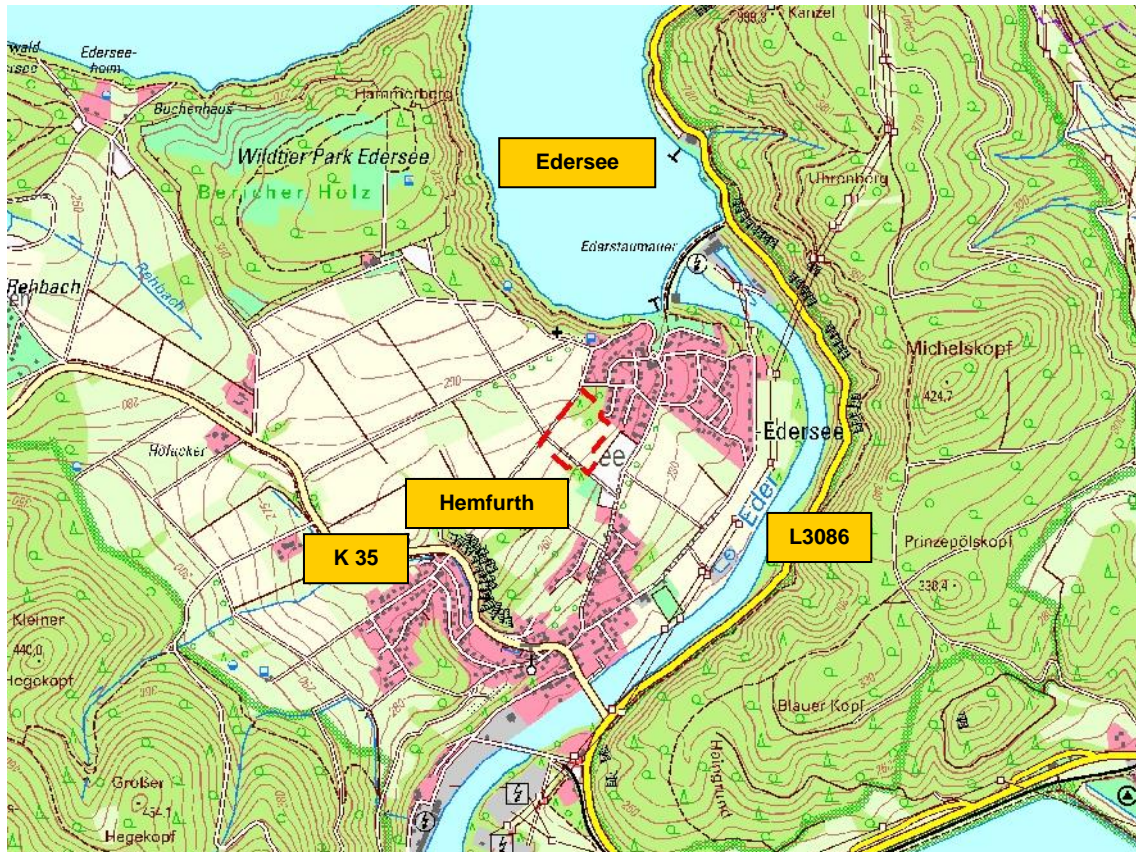


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

„Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag erforderlich. Dieser beinhaltet auf jeden Fall die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes“ (HMUEL 2011).

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die FFH-Anhang II-Arten sind durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt und werden entsprechend betrachtet.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Als Datengrundlage dient hier die „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand“ sowie die Liste des „Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen“ (beide HMUEL 2011).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung in Hessen werden im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011) ausführlich dargestellt.

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und dargestellt. Dann erfolgt die Bestandserfassung möglicher vorkommender Tierarten. Dabei werden zunächst die Verordnungen der Schutzgebiete auf Hinweisen zu FFH-Arten geprüft. Zusätzlich werden die im Untersuchungsgebiet 1.000 m vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ermittelt und die Ergebnisse der Ortsbegehung in die Liste der möglichen vorkommenden Arten aufgenommen.

In einer Konfliktanalyse wird die Liste aus dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (vgl. Anhang 3 und 4 in HMUELV 2011) nach den ermittelten Arten im Untersuchungsgebiet 1.000 m sortiert. Für die verbliebenen Arten wird eine Konfliktanalyse beschrieben und – soweit nötig – Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

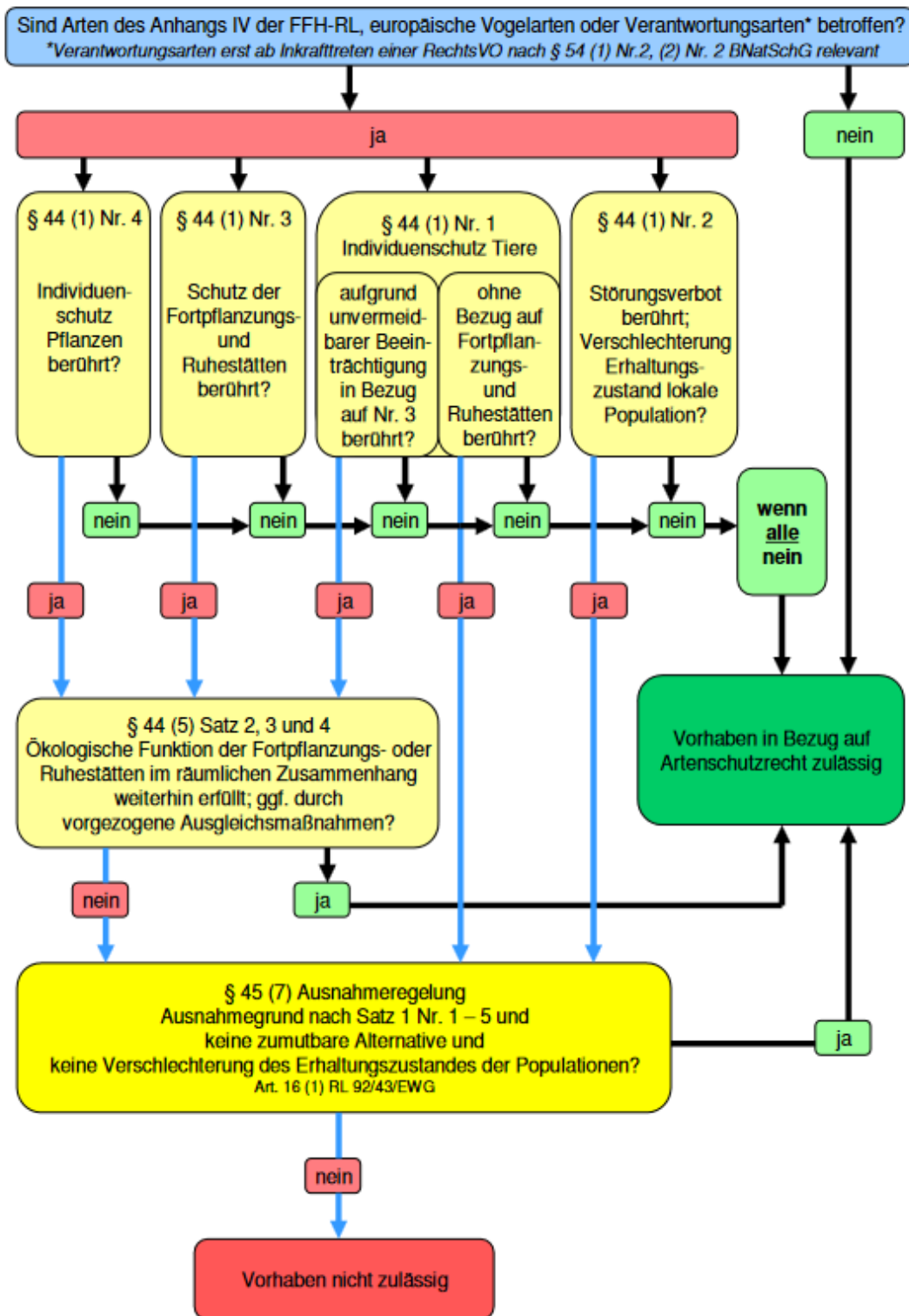


Abb. 2 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung (HMUELV 2011).

3.0 Vorhabensbeschreibung

Im Plangebiet werden drei sonstige Sondergebiete abgegrenzt, die sich in ihrer Zweckbestimmung unterscheiden:

- Sonstiges Sondergebiet 1, Zweckbestimmung: Ferienhäuser und Ferienapartments
- Sonstiges Sondergebiet 2, Zweckbestimmung: Gaststättenbetrieb
- Sonstiges Sondergebiet 3, Zweckbestimmung: Betriebshof, Betriebsleiterwohnung und Büro/Verwaltung

In allen Sondergebieten wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Zudem beträgt die Geschossflächenzahl 0,8, es sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Des Weiteren wird die offene Bauweise festgesetzt.

Neben Sondergebieten werden auch Verkehrsflächen sowie Parkplätze und Fußwege im Plangebiet festgesetzt.

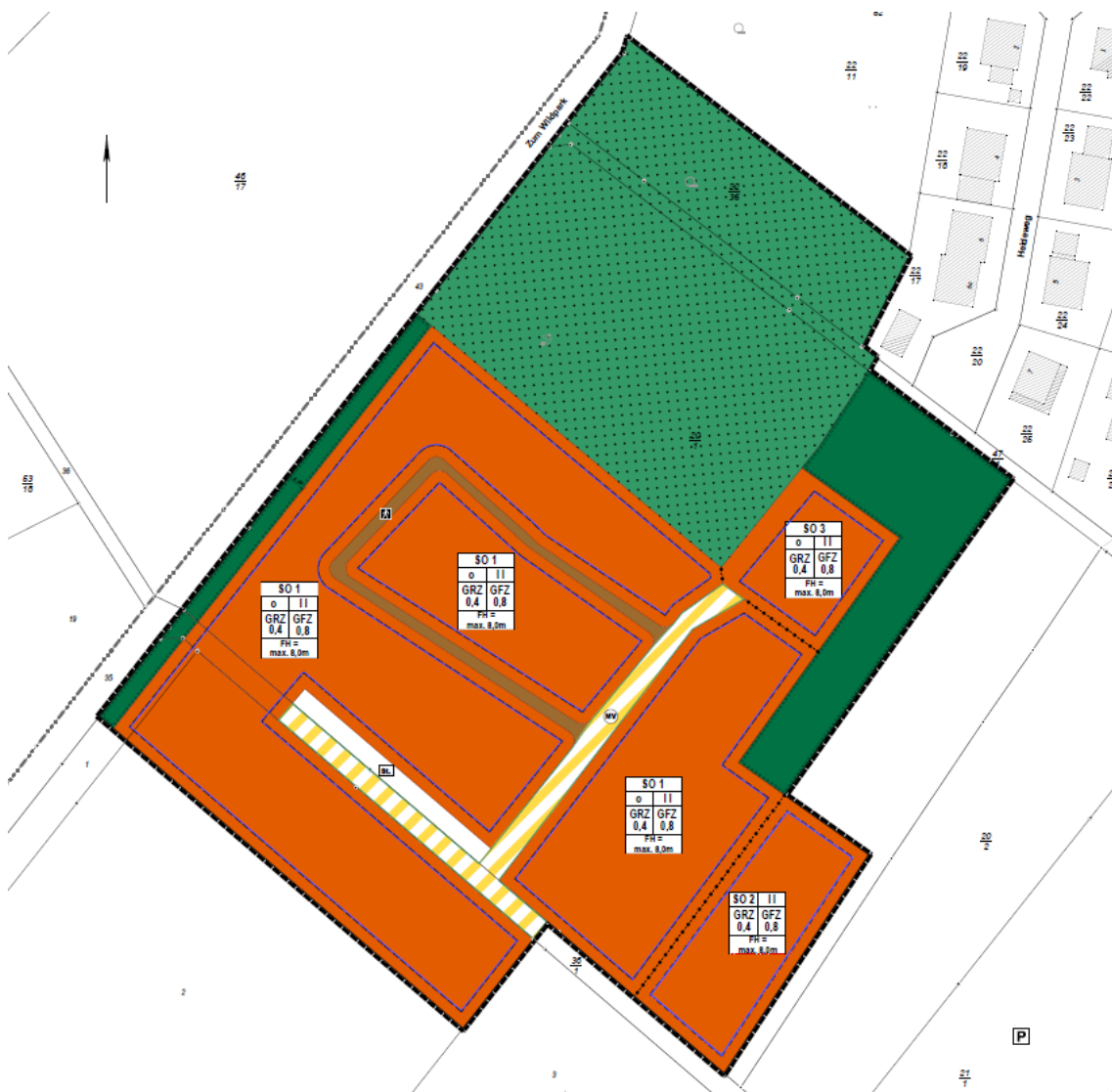


Abb. 3 Auszug aus der Planzeichnung. Quelle: VERMESSER SCHULTE 2024b

Vorhabensbeschreibung

Im nördlichen Bereich wird der bestehende Wald als Fläche für Wald festgesetzt.

Die nicht überbaubaren und nicht für Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzten Flächen sind zu begrünen und durch eine extensive Pflege auf Dauer sorten- und blütenreich zu entwickeln. Über die festgesetzten Baumpflanzungen hinaus gepflanzte Gehölze sind durch selektive Pflegeschnitte (alle 3 bis 5 Jahre) freiwachsend zu erhalten, die Saum- und Wiesenbereiche maximal einmal jährlich (Mitte Juli) zu mähen; das Mähgut ist abzuräumen.

Des Weiteren ist in Teilbereichen durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine freiwachsende Laubgehölzhecke herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind 3-reihig bzw. 2-reihig in Gruppen von ca. 3-5 Stück in einem Raster von 3 m x 3 m vorzunehmen. Die innerhalb dieser Flächen festgesetzten Pflanzungen hochstämmiger Bäume (alte Obstsorten) sind in das Pflanzraster zu integrieren. Die Qualität der Pflanzen sowie die Pflanzenauswahl sind den Festsetzungen zu entnehmen.

Die Säume in den Randbereichen der Gehölzflächen sind durch Selbstberasung in einer Breite von 1,0 m herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind einmal jährlich, je nach Witterungsverlauf zwischen Mitte September und Mitte Oktober zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabensfläche sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation der Vorhabensfläche und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

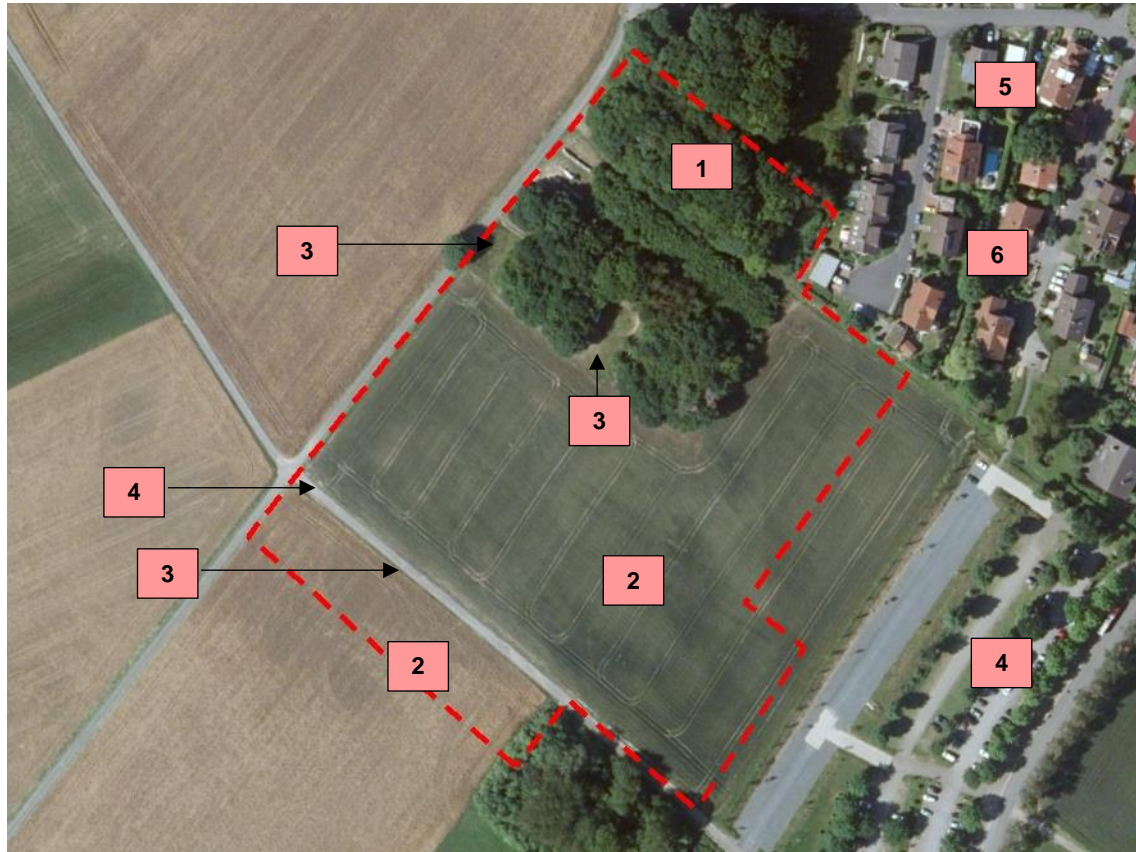


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich der Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung.

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1 = Laubwald, Feldgehölz | 4 = (Teil-)versiegelte Flächen |
| 2 = Acker (teils mit Wildkräutern) | 5 = Gebäude |
| 3 = Säume, Grasfluren | 6 = Gärten |

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage zwischen den bebauten Ortslagen Hemfurth und Edersee und liegt im Übergang zur freien, von landwirtschaftlichen Flächen geprägten Landschaft. Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein großer Parkplatz für den Edersee, nach Norden schließt ein Wohngebiet mit Gebäuden und Gartenflächen an. Zudem erfolgt südlich des Plangebietes eine Nutzung für Adventure Golf und ein weiteres Feriendorf ist derzeit in Bau.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Diese stellen sich als Getreideacker dar. Während der Acker südlich eines nach Nordwesten verlaufenden, (teil-)versiegelten Wirtschaftsweg intensiv bewirtschaftet wird, befinden sich auf der größeren Ackerfläche im zentralen Bereich des Plangebietes auch Wildkräuter sowie verstärk Sauerampfer.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Neben dem Wirtschaftsweg bestehen Saumflächen, die von Gräsern dominiert werden. Grasfluren befinden sich auch in Teilbereichen neben der Waldfläche, da hier Bienenstände untergebracht sind.

Der Wald wird von Stiel-Eiche und Hainbuche dominiert, zudem kommen Vogelkirschen und randlichen Heckenrosen vor.



Abb. 5 Waldbestand im Plangebiet.



Abb. 6 Wohnwagen mit Bienenstöcken.



Abb. 7 Blick vom Plangebiet nach Südosten.



Abb. 8 (Teil-)versiegelter Wirtschaftsweg im Plangebiet.



Abb. 9 Getreideacker im südwestlichen Plangebiet.



Abb. 10 Acker, durchsetzt mit Sauerampfer.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung der Vorhabensfläche zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes wird es im Bereich der geplanten Sondergebiete und Verkehrsflächen durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Anpflanzungen und Erhalt von Gehölzen

Durch die vorgesehenen Anpflanzungen im Plangebiet werden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes entstehen und Flächen für Wald erhalten bleiben.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Chaletdorf. Dadurch ergibt sich eine Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bestehende Vorbelastungen durch die bestehenden, angrenzenden Nutzungen (Parkplatz, Adventure Golf, Neubau eines Feriendorfes) zu berücksichtigen sind.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Chaletdorf Edersee“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Vorhabensfläche	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Bestandserfassung - Datenrecherche

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten die folgenden Datenquellen ausgewertet und folgende Untersuchungen durchgeführt:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 21. Juli 2023
Auswertung von Hinweisen auf europarechtlich geschützte Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	HLNUG 2023B
Auswertung des Hessischen Naturschutzinformationssystems	HLNUG 2023B
Brutvogelerfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel	HÖHLE 2022

6.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 21. Juli 2023 wurden die Strukturen im Bereich des Plangebietes dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen um 16 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Gebäude. In den Gehölzen wurden keine Höhlungen gesichtet, durch den Belaubungszustand sind diese jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter ist somit nicht vollständig ausgeschlossen. Die Gehölze können zudem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Offenlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Sie können u. a. eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitat ist ebenfalls für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes.

6.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 1.000 m um das Plangebiet.

6.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Untersuchungsgebiet 1.000 m befindet sich das FFH-Gebiet „Edersee-Steilhänge“ (4720-304). Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des FFH-Gebietes sondern in einer minimalen Entfernung von 700 m. Bei dem Gebiet handelt es sich um ausgedehnte, natürlich überwiegend bewaldete Steilhänge mit Mosaik aus Sonderbiotopen: Eichen-Trockenwälder, Edellaubholz-Hangwälder, Fels-, Schutt- und Blockfluren, Blaugrasmagerrasen, orchideenreiche Kalkmagerrasen, Felsgesellschaft im tief eingeschnittenen Ederdurchbruchstal (BFN 2023).

Arten des Anhangs II der FFH-RL

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Spanische Flagge
- Veilchenblauer Wuzelhalsschnellkäfer
- Hirschkäfer
- Eremit

Die FFH-Gebiete „Kellerwald“ und „Stausee von Affoldern“ liegen weiter als 1.000 m vom Plangebiet entfernt.

Vogelschutzgebiete befinden sich im Plangebiet und Untersuchungsgebiet nicht.

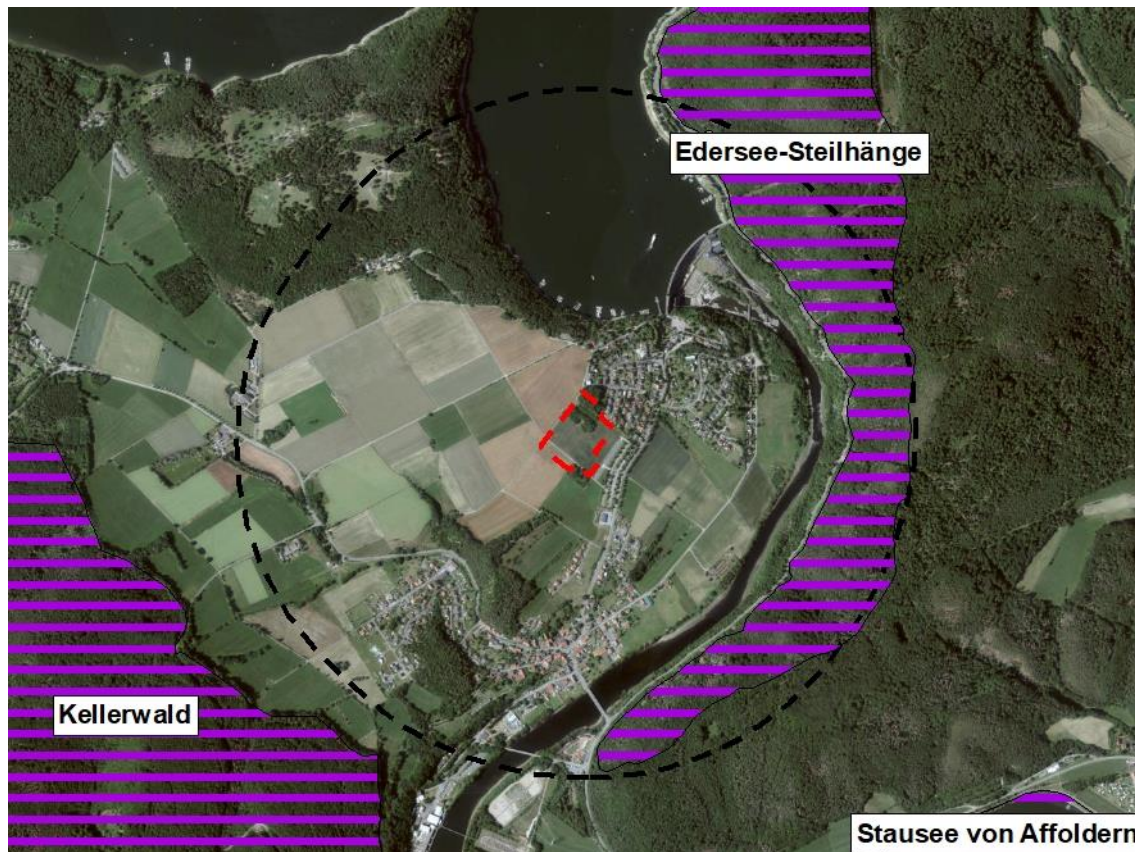


Abb. 11 FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet des Plangebietes (schwarze Strichlinie = Untersuchungsgebiet, rote Strichlinie = Plangebiet) auf Grundlage des Luftbildes. Quelle: HLNUG 2023b

6.2.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Innerhalb des 1.000 m Untersuchungsgebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.

6.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen

meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Innerhalb des 1.000 m Untersuchungsgebietes befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

6.3 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das Bundesland Hessen stellt eine Liste aller Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zur Verfügung (HMUJELV 2011). Diese Tabelle wird bei der Konfliktanalyse in Kapitel 7.0 hinzugezogen.

6.4 Artnachweise Hessen

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bietet mit dem Naturschutzinformationssystem NATUREG eine Onlinedatenbank mit Informationen zu Nachweisen von Tier- und Pflanzenarten in Hessen innerhalb eines TK25-Rasters, in dem die Kacheln jeweils in 4 Quadranten unterteilt werden. Derzeit (Juli 2023) ist eine Artenabfrage über den NATUREG-Viewer aufgrund einer technischen Wartung nicht möglich.

6.5 Faunistische Erfassungen

Für das Plangebiet wurde im Jahr 2022 durch den NABU, Ortsgruppe Edertal, eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Ergebnisbericht (HÖHLE 2022) zusammengefasst.

Die Brutvogelkartierung erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Die Erfassungen erfolgten an den nachfolgend aufgeführten Terminen:

Tab. 3 Brutvogelkartierung 2022. Quelle: HÖHLE 2022

Nr.	Datum	Zeitraum	Wetterbedingungen
1	07.04.2022	vormittags, ca. 10:00 Uhr	+9°C, leicht Regen, minimale Sonnenlücken, kräftiger Wind SW
2	08.04.2022	09:00-10:30 Uhr	stark bewölkt nach Regen
3	11.04.2022	06:30-08:12 Uhr	-1 bis +5°C, sonnig-frostig, klar
4	12.04.2022	abends 21:00 Uhr	trocken, kaum Wind
5	20.04.2022	06:05-08:12 Uhr	+1°C, klar kaum Luftbewegung auf Höhe mäßig Wind aus West
6	04.05.2022	abends 20:15 Uhr	trocken, kaum Wind
7	05.05.2022	06:00-08:15 Uhr	+7°C, klar, sonnig
8	24.05.2022	05.30-08:30 Uhr	+13°C, stark bewölkt nach Regen und Gewitter
9	03.06.2022	05:45-08:48 Uhr	+8-16°C, sonnig, klar
10	14.06.2022	06:50-08:55 Uhr	sonnig, minimale Schleierwolken
11	21.06.2022	05:50-08:00 Uhr	+8-14°C, klar, sonnig, am Vortag Gewitter und Re- gen, leicht Wind NW
12	08.07.2022	07:00-09:05 Uhr	+14°C, bedeckt, leicht Wind NW
13	15.07.2022	06:00-08:10 Uhr	+13-16°C, stark bewölkt

Ergebnisse

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der faunistischen Kartierung die folgend aufgeführten Vögel festgestellt:

Tab. 4 Gesamtartenliste der festgestellten Vögel. Quelle: HÖHLE 2022

Nr.	Datum	einmalig	mehrfach	Status
1	Amsel		x	nahrungssuchend
2	Bachstelze		x	nahrungssuchend
3	Bluthänfling		x	nahrungssuchend
4	Buchfink	x		überfliegend
5	Buntspecht	x		überfliegend
6	Dohle		x	überfliegend, nahrungssuchend
7	Eichelhäher		x	überfliegend zum Wäldchen
8	Feldlerche		x	singend, nahrungssuchend
9	Grünspecht	x		nahrungssuchend
10	Hausrotschwanz		x	nahrungssuchend
11	Hohltaube		x	überfliegend, nahrungssuchend
12	Lachmöwe	x		überfliegend ohne Bezug zur Fläche
13	Mauersegler	x		überfliegend, nahrungssuchend
14	Misteldrossel	x		nahrungssuchend
15	Rabenkrähe		x	nahrungssuchend
16	Ringeltaube		x	überfliegend, nahrungssuchend
17	Rotdrossel	x		überfliegend
18	Rotmilan		x	überfliegend, nahrungssuchend
19	Schwarzmilan	x		überfliegend
20	Star		x	überfliegend, nahrungssuchend
21	Stieglitz	x		nahrungssuchend
22	Turmfalke		x	nahrungssuchend
23	Waldwasserläufer	x		überfliegend ohne Bezug zur Fläche

„Es konnten keine Großvogelhorste in den angrenzenden Wäldchen / Feldgehölzen festgestellt werden – im Bereich des nordwestlich gelegenen Wildparks brütende Schwarzmilane und Rotmilane nutzen aber die Fläche und angrenzende Feldflur und insbesondere Rotmilan auch die Hausgärten zur Nahrungssuche“ (HÖHLE 2022).

„Für eine Rebhuhnkartierung war der günstigste Zeitraum im März bei Beauftragung bereits abgelaufen, gleichwohl wurden noch unter Einsatz von Klangattrappe Stichproben an der Fläche und in der angrenzenden Feldflur durchgeführt – allerdings ohne Nachweise.

Auch bei den späteren Begehungen konnten weder Rufnachweise noch Sichtungen festgestellt werden. Da der gesamte Bereich stark von Hundehaltern/Hunden frequentiert wird, die Hunde teils frei laufen gelassen werden und das Gebiet intensiver Bewirtschaftung unterliegt sowohl für Felder als auch Wiesen und wenige bis keine nennenswerten Ackerrandstreifen aufweist, ist das Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel eher unwahrscheinlich“ (HÖHLE 2022).

Bestandserfassung - Datenrecherche

Die Feldlerche ist an der obersten Geländekante des Plangebietes, also am westlichen Flächenrand zum oberen Asphaltweg und zur hochebenenartigen landwirtschaftlichen Fläche hin besonders aktiv – bei jeder Begehung konnte hier ein singendes Männchen festgestellt werden. Es konnten auch bei den ersten Begehungen in die mit Zwischenfrucht eingesäte Hauptfläche einfliegende Feldlerchen beobachtet werden, dies aber wohl nur kurz zur Nahrungssuche oder Anlage eines Brutplatzes. Die späte Bearbeitung des Feldes durch Mais-Einsaat (ca. 24.04.2022) und der im Vegetationsverlauf dann hohe Bewuchs ließen keinen eindeutigen Nachweis eines Revieres im nordwestlichen Bereich feststellen.

Im Bereich südwestlich des Wirtschaftsweges konnte im Getreidefeld oberhalb des Feldgehölzes ein Revier der Feldlerche festgestellt werden – singendes Männchen, Altvögel mehrfach an selber Stelle einfliegend, futtertragend.

In der angrenzenden Feldflur oberhalb des Asphaltweges sind in jedem Schlag 2-3 Reviere – somit kann von 6-8 Brutpaaren der Feldlerche in unmittelbar angrenzenden Bereichen ausgegangen werden (HÖHLE 2022).

Des Weiteren wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung auch Rehe, Feldhasen, eine Waschbärfamilie sowie Steinhummeln beobachtet.

7.0 Konfliktanalyse

Im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Tierarten auf eine mögliche Betroffenheit geprüft. Der Wirkraum umfasst das direkte Umfeld des Plangebietes, in dem die in Kapitel 4.0 beschriebenen Wirkfaktoren auftreten können. Können im Zuge der Baumaßnahmen die genannten Wirkfaktoren eintreten, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Bei den Vogelarten umfasst die Betrachtung ausschließlich Arten, die im Rahmen der faunistischen Kartierung 2022 erfasst wurden.

Das Vorkommen von Fischen, Weichtieren und Libellen kann im direkten Wirkraum aufgrund der Habitatstruktur grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Wirkraum des Plangebietes befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Gewässer, in denen die o. g. Arten vorkommen könnten. Um eine Beeinträchtigung von Amphibien während der Wanderungszeiten ausschließen zu können, wird diese Artengruppe näher betrachtet.

Bei den Säugetieren, Käfern, Reptilien und Amphibien wird eine Vorauswahl von Arten getroffen. Nur Arten, die in Anhang IV des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011) beschrieben sind und die in den Beschreibungen der Schutzgebiete genannt werden (vgl. Kapitel 6.2), erfolgt eine weitere Betrachtung. Somit verbleiben zwei Säugetierarten und drei Käferarten für eine weitere Betrachtung.

Eine Beeinträchtigung von geschützten Farn- und Blütenpflanzen ist aufgrund der Ausprägung der Biotopstrukturen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Konfliktanalyse

7.1 Vögel

Tab. 5 Betroffenheit der nachgewiesenen Vogelarten.

§ = besonders geschützt nach BNatSchG; §§ = streng geschützt nach BNatSchG; V 1 = Vermeidungsmaßnahme, A_{CEF} 1 = Ausgleichsmaßnahme (im Anschluss näher beschrieben)

Artnamen	Schutzstatus	Ausschlussgrund für die Art bzw. Vermeidungsmaßnahme
Amsel	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Bachstelze	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Bluthänfling	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Buchfink	§	überfliegend, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Buntspecht	§	überfliegend, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Dohle	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Eichelhäher	§	überfliegend, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Feldlerche	§	ein Brutrevierverdacht im Plangebiet, keine Beeinträchtigung bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 1
Grünspecht	§§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Hausrotschwanz	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Hohltaube	§	überfliegend, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Lachmöwe	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Mauersegler	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Misteldrossel	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Rabenkrähe	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Ringeltaube	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Rotmilan	§§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Schwarzmilan	§§	überfliegend, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Star	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Stieglitz	§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Turmfalke	§§	nicht-essenzielles Nahrungshabitat im Plangebiet, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Waldwasserläufer	§§	überfliegend, keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben

Konfliktanalyse

Für die oben genannten Vogelarten können – mit Ausnahme der Feldlerche – mögliche Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da sie das Plangebiet nur überfliegend oder zur Nahrungssuche nutzen. Vor dem Hintergrund der weiten, ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen handelt es sich beim Plangebiet nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Zudem bleibt der Waldbestand erhalten und kann weiterhin als potenzieller Brutstandort genutzt werden.

Um eine Betroffenheit für die Feldlerche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die in Kap. 8.0 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich umzusetzen.

7.2 Säugetiere

Folgende Fledermausarten werden in den Schutzgebieten angegeben:

Tab. 6 Betroffenheit der potenziell Vorkommenden Fledermausarten.
D = Daten unzureichend; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste;
2 = stark gefährdet; * = ungefährdet

Artname	Schutzstatus	Ausschlussgründe für die Art
Bechsteinfledermaus	2	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt, da der Waldbestand erhalten bleibt
Großes Mausohr	V	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt, da der Waldbestand erhalten bleibt

Fledermäuse können abstehende Baumrinden oder Baumhöhlen als Quartierstandort nutzen. Da der Waldbestand erhalten bleibt, werden Betroffenheiten des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers, des Hirschkäfers und des Eremiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Es erfolgt keine Art-für-Art Betrachtung.

7.3 Käfer

Aus den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden der Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, der Hirschkäfer und der Eremit genannt.

Tab. 7 Betroffenheit der potenziell vorkommenden Käferarten. 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet

Artname	Schutzstatus	Ausschlussgründe für die Art
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	1	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.
Hirschkäfer	2	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.
Eremit, Juchtenkäfer	2	Art zwar möglich, aber keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Die Käferarten benötigen alte und möglichst sonnenexponierte Baumbestände als Lebensraum. Da der Waldbestand erhalten bleibt, werden Betroffenheiten des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers, des Hirschkäfers und des Eremiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Es erfolgt keine Art-für-Art Betrachtung.

8.0 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatschG für die Feldlerche auszuschließen, werden die folgend aufgeführten Maßnahmen notwendig.

8.1 V 1 – Vermeidungsmaßnahme Feldlerche

Eine baubedingte Betroffenheit der Feldlerche gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Baufeldfreimachung kann durch folgende Vermeidungsmaßnahme vermieden werden:

Der Beginn der Bauarbeiten muss außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1.10. und 28.02. erfolgen und innerhalb der Brutzeit kontinuierlich und ohne größere Unterbrechungen fortgesetzt werden. Somit ist gewährleistet, dass sich die Brutvögel nicht im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ansiedeln, sondern auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen können.

Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, so ist vor Baubeginn eine Kontrolle der Arbeitsflächen und Zugewegungen durch einen Fachgutachter durchzuführen.

Bauarbeiten dürfen lediglich in den Bereichen begonnen werden, in welchen zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns keine Brutvögel angetroffen werden. Werden besetzte Nist-/Brutstätten angetroffen (deren Standorte jährlich und seltener auch innerhalb einer Brutzeit wechseln können), so ist in diesen Bereichen die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen auf einen Zeitraum außerhalb Brut- und Aufzuchtzeit zu verschieben, um das Eintreten von Verbotstatbeständen durch den Baubetrieb zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme wird eine baubedingte Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nicht erwartet.

8.2 A_{CEF} 1 – Ausgleichsmaßnahme Feldlerche

Aufgrund ihres Brutverdachts im Plangebiet muss davon ausgegangen werden, dass ohne artspezifische Maßnahmen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche unmittelbar zerstört werden könnte. Daher ist diese Fortpflanzungsstätte im Rahmen artspezifisch geeigneter CEF-Maßnahmen (CEF= Continuous Ecological Function) mindestens gleichwertig wiederherzustellen. Wichtig ist hierbei, dass diese nur als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlich wirksam sind, also sofort nach der Sicherung der Flächen im Vorfeld der Planungsumsetzung realisiert werden müssen.

Als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme für max. ein betroffenes Revier der Feldlerche ist vorgesehen, durch Extensivierungsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen eine Aufwertung zu erreichen, die es den betroffenen Individuen erlaubt, ihren Lebensraum dorthin zu verlagern.

8.2.1 Voraussetzungen für die Eignung der Ausgleichsmaßnahme

Folgende Voraussetzungen ergeben sich für die Eignung einer Ausgleichsmaßnahme

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (500 m zu stark befahrenen Straßen).
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, keine Nähe zu Waldrändern oder dichten Vertikalkulissen (Entfernungen von min. 50 m zu Einzelbäumen, min. 100 m zu Gebäuden, min. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze (1-3 ha), min. 160 m zu geschlossene Gehölzkulissen und min. 100 m zu Hochspannungsfreileitungen
- Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt (Ortstreue).
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten Wegen (Störung und erhöhtes Prädationsrisiko).

8.2.2 Erforderliche Flächengröße

Der Maßnahmenbedarf pro Feldlerchenpaar ist üblicherweise im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung anzunehmen. Da es sich lediglich um einen Brutverdacht handelt, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg eine Flächengröße von etwa 500 m² ausreichend.

8.2.3 Art der Ausgleichsmaßnahme

In Bezug auf die Feldlerche hat sich vor allem eine Maßnahme in der Praxis bewährt, nämlich die lineare Anlage von Blühstreifen und daran angrenzende Schwarzbrachestreifen, innerhalb oder entlang von landwirtschaftlichen Kulturen.

Für die Streifen ist eine Aufteilung vorgesehen, da die Blühstreifen als insektenreiches sowie Deckung spendendes Habitat dienen und die offenbodenartigen Schwarzbracheflächen als Nahrungshabitat (z. B. Insektensuche aus angrenzenden Blütenpflanzen) fungieren.

Nachfolgende Bestimmungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zu beachten:

Blüh- und Schwarzbrachestreifen

- Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 und i.d.R. bis zu 10 m (max. 20 m)
- Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 3 m.
- Anlage bevorzugt entlang von Graswegen oder entlang der Schlaggrenzen
- Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein.

Umsetzung (Blühstreifen)

Allgemein

- Das Saatgut muss aus Wildpflanzen bestehen.
- Möglichst artenreiche Mischung verwenden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Reine Saatgutmenge je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4-7 kg pro ha.
- Um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht erlaubt, Pflegeschnitte sind durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühaspekte zu verlängern.
- Pflegeschnitte erfolgen alternierend i.d.R. auf 50 % der Fläche und dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % jedes Blühstreifens nicht überschreiten
- Die Maßnahmenflächen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor.

Anlagejahr (Jahr der Aussaat):

- Der Maßnahmenstreifen wird längs in zwei gleich große Hälften geteilt.
- Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens 30. April. In Regionen mit starker Frühjahrsstrockenheit bis Mitte April.
- In dieser Hinsicht sind auch Herbstaussaaten möglich (August bis Mitte September), wobei auf einjährige und frostempfindliche Kulturarten zu verzichten ist.
- Die Ansaat kann mit Drillmaschinen erfolgen, wobei die Samen nur oberflächlich aufgebracht werden dürfen („aufrieseln“), da es sich um viele Lichtkeimer handelt.
- Ein optimaler Bodenschluss wird durch ein flächiges Anwalzen der Ansaaten gewährleistet. Entwicklungspflege (1. Jahr nach Aussaat):
- In der Etablierungsphase der Bestände müssen einjährige Ruderalarten vor Samenreife in mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm) gemulcht oder geschlegelt werden.
- Der erste Pflegeschnitt im 1. Jahr nach der Anlage erfolgt somit ab dem 10. Juli.
- Das jeweils anfallende Mahdgut wird nicht genutzt und kann auf den Flächen verbleiben.
- Sofern eine Herbstsaat erfolgt ist, kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Jahres nötig sein. Folgepflege (ab dem 2. Jahr nach Aussaat):
- Ein erster Mulchschnitt wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter und bis spätestens Mitte März hälftig durchgeführt.
- Während der Vegetationsperiode erfolgt das Mähen/Schlegeln abschnittsweise(hälftig).
- Der zweite Mulchschnitt erfolgt hälftig ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm.

Umsetzung (Schwarzbrachstreifen)

Allgemein:

- Die bis zu 3 m breiten Streifen grenzen unmittelbar an die o. a. Blühstreifen an.
- Sie dienen der Feldlerche während der Brutzeit (Mitte/Ende März bis Ende Mai) als nicht oder schütter bewachsenes Nahrungshabitat.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Auch auf den Flächen der Schwarzbrache ist jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz zu unterlassen.

Hinweise zur Unterhaltungspflege (ab Anlagejahr):

- Die Flächen werden nicht eingesät.
- Stattdessen ist der aufkommende Pflanzenbewuchs kontinuierlich, alle drei bis vier Wochen, mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse zu entfernen.

Sensibilitätszeiträume

Bearbeitung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung der Brutzeit. Folglich keine Bearbeitung der Flächen im Zeitraum von: Ende März bis Ende Mai. (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).

8.2.4 Konkrete Ausgleichsflächenbeschreibung

Die Ausgleichsmaßnahme ist auf einer 500 m² großen Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hemfurth, Flur 8, Flurstück 14 vorgesehen. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 480 m, wobei die gesamte Offenlandschaft zwischen den beiden Flächen von Feldlerchen genutzt wird.



Abb. 12 Lage der Ausgleichsfläche (blaue Fläche) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf einem etwa 10 m breiten und 50 m langen Streifen ist die Anlage von Blüh- und Schwarzbrachestreifen vorgesehen. Dazu ist der Streifen längsseitig in einen etwa 7 m breiten Blühstreifen und einen 3 m breiten Schwarzbrachestreifen aufzuteilen und während der Brutsaison zu erhalten. Für den Blühstreifen wird eine Ansaat mit Göttinger Mischung seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg empfohlen. Es gelten ansonsten die in Kap. 8.2.3 genannten Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme.



Abb. 13 Abgrenzung der Ausgleichsfläche (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Durch diese Maßnahme kann die Eignung der Ackerfläche für die Feldlerche gesteigert werden.

9.0 Ausnahmeprüfung

Da die Konfliktanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass es unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der Ausgleichsmaßnahme zu keinen Verbotstatbeständen kommt, muss keine Ausnahmeprüfung durchgeführt werden.

10.0 Zusammenfassung

Durch die Edersee Immobilien GmbH ist im Ortsteil Hemfurth-Edersee die Entwicklung eines Chaletdorfes vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB notwendig.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hier sind insbesondere Ackerflächen sowie Saumstrukturen zu nennen. Der Waldbestand im Plangebiet wird erhalten bleiben und durch Gehölzanpflanzungen zur Eingrünung des Plangebietes ergänzt.

Für das Vorhaben wurde im Jahr 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Diese erbrachte den Nachweis von einem Feldlerchenbrutverdacht innerhalb des Plangebietes.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V 1 und die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1} umgesetzt werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BFN (2023): Bundesamt für Naturschutz. Edersee-Steilhänge. WWW-Seite: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/edersee-steilhaenge> (letzter Zugriff am 26.07.2023)
- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- HLNUG (2023A): Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Maßnahmenblatt Feldlerche. WWW-Seite: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf (letzter Zugriff am 26.07.2023)
- HLNUG (2023B): Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. NATUREG Viewer. Schutzgebiete. WWW-Seite: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> (letzter Zugriff am 26.07.2023)
- HMUELV (2011): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). Wiesbaden.
- HÖHLE (2022): Avifaunistische Untersuchung / Brutvogel-Kartierung im Bereich des geplanten „Chalet-Dorf Hemfurth“ Gemarkung Hemfurth, Flur 2, Flurstück 20/1 und Teilstück aus 2. Edertal.
- VERMESSER SCHULTE (2024A): Bebauungsplan „Chaletdorf Edersee“, Ortsteil Hemfurth-Edersee. Begründung. Schmallingenberg.
- VERMESSER SCHULTE (2024B): Bebauungsplan „Chaletdorf Edersee“, Ortsteil Hemfurth-Edersee. Planzeichnung. Schmallingenberg.